

## LEISTUNGSBEURTEILUNG

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (SGS 640.21; VO BBZ)**

Die Verordnung vom 9. November 2004 schreibt die Grundsätze bezüglich der Leistungsbeurteilung und der Beförderung fest.

*<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung bewertet anhand der lernzielorientierten Bezugsnorm die erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers unter Einbezug der Leistungen einer Vergleichsgruppe. Die erreichten Leistungen in bezeichneten schulischen Beurteilungssituationen bilden die Grundlage für die Leistungsbeurteilung im Zeugnis und den Beförderungsentscheid.*

*<sup>2</sup> Die Gesamtbeurteilung umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen.*

(§ 4 VO BBZ)

### 2. Empfehlungen des Amtes für Volksschulen für die Lehrpersonen

#### 2.1. Transparenz

Die Beurteilung muss transparent sein. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils zu Beginn des Semesters über folgende Punkte zu informieren sind:

- Kriterien, welche der Beurteilung zu Grunde liegen („worauf es ankommt“);
- Gewichtung der einzelnen Noten in jedem Fach;
- Bereiche, die für die Zeugnisnote mitberücksichtigt werden (z.B. Heftführung);
- das Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote.

Alle Einzelnoten müssen laufend bekannt gegeben werden.

#### 2.2. Beurteilung schriftlicher und mündlicher Leistungen

Die Leistungsbeurteilung mündlich und schriftlich erbrachter Leistungen ist gleichwertig und grundsätzlich in allen Fächern zulässig.

#### 2.3. Leistungsbeurteilung in Fremdsprachen

Neben der normativen und formellen Sprachbeherrschung (Rechtschreibung, Wortform, Satzbau) soll die kommunikative Kompetenz in Wort und Schrift angemessen gefördert und gewertet werden.

Dies bedeutet, dass jede Zeugnisnote eine Anzahl Teilnoten aus den mündlichen Sprachbereichen enthalten soll.

## 2.4. Faustregel für die Anzahl der Einzelnoten pro Fach

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift über die Anzahl der Einzelnoten, aufgrund derer die Promotionsnote im Zeugnis gesetzt wird. Es wird jedoch empfohlen, folgende „Faustregel“ zu befolgen: Anzahl Wochenlektionen plus 1 = Mindestzahl der benoteten Arbeiten in einem Fach. Noten für Heftführung, mündliche Beteiligung am Unterricht und Ähnliches können gemäss Ziff. 2.6. zusätzlich und mit reduzierten Gewichtungen berücksichtigt werden.

## 2.5. Disziplinarische Noten

Disziplinarische Noten (z.B. „Straf-Schriftliche“, Notenabzug bei disziplinarischen Vergehen) sind nicht gestattet. Es liegt in der Verantwortung jeder Lehrperson, ob sie bei einer erschlichenen Leistung (z.B. „Spicken“, zu spätes Abgeben einer Arbeit) einen Notenabzug verfügt. Ein solcher Abzug muss angemessen und verhältnismässig sein.

## 2.6. Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote

Der Gesamtdurchschnitt aller Einzelnoten am Ende eines Semesters wird nach „mathematischen Grundsätzen“ auf halbe und ganze Noten gerundet (z.B. für einen Notendurchschnitt von 4.25 bis 4.74 wird die Zeugnisnote 4.5 gesetzt). Es ist nicht zulässig, aufgrund eines allgemeinen Eindrucks z.B. bezüglich der Beteiligung am mündlichen Unterricht von den Rundungsregeln abzuweichen. Soll das mündliche Engagement in die Zeugnisnote einfließen, so muss dies aufgrund einer Beurteilung dieser Leistung mittels einer Note geschehen, welche für den Schüler oder die Schülerin transparent ist.

# 3. Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen

## 3.1 Anfechtung einer einzelnen Leistungsbeurteilung

Noten im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsbeurteilungen sind keine Verfügungen und können deshalb nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.

Eine einzelne Prüfungsnote kann allenfalls nach Abschluss des Semesters im Rahmen einer Beschwerde gegen das Zeugnis angefochten werden, wenn die entsprechenden Beschwerde-voraussetzungen erfüllt sind (siehe sogleich 3.2.).

## 3.2 Anfechtung einzelner Zeugnisnoten

Einzelne Zeugnisnoten (auch genügende) und damit die darin enthaltenen einzelnen Leistungsbeurteilungen können mit einer Beschwerde gegen das Zeugnis angefochten werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen, die mit dem Zeugnis zu erfüllen sind, insgesamt nicht erreicht hat oder die Zeugnisnote Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen hat. Erfüllte die Schülerin oder der Schüler bei Hinzudenken der angebotenen Korrektur der Zeugnisnote die Anforderungen oder verbesserten sich dadurch die Aussichten für das weitere Fortkommen, so liegt ein schützenswertes Interesse für die Anfechtung der Leistungsbeurteilung vor.

Ein schützenswertes Interesse für die Beschwerdeführung wird von Lehre und Praxis insbesondere in den folgenden Fällen anerkannt:

- Aus der Leistungsbeurteilung resultiert ein negativer Beförderungsentcheid (nicht befördert, provisorisch befördert, Provisorium verlängert, vgl. § 20 Absatz 3 und 4 VO BBZ).

- Die Leistungsbeurteilung führt zu einem Notendurchschnitt, der den beabsichtigten Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau der Sekundarschule verunmöglicht (§ 38 VO BBZ).
- Die Leistungsbeurteilung wirkt sich unmittelbar auf den Übertritt zu einer weiterführenden Schule aus.

### 3.3 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Zeugnisse beurteilt erstinstanzlich die Schulleitung. Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung ist der Schulrat (§ 91 Absatz 1 und 2 BildG).

### 3.4 Beschwerdeverfahren

Vgl. das Kapitel "Beschwerden".

### 3.5 Fragestellungen für die Beurteilung von Beschwerden gegen Zeugnisnoten

Transparenz der Notengebung	<p>Sind die Schülerinnen und Schüler jeweils zu Beginn des Semesters über die folgenden Punkte informiert worden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriterien, welche der Notengebung zu Grunde liegen ("worauf es ankommt");</li> <li>- Gewichtung der einzelnen Noten in jedem Fach;</li> <li>- Bereiche, die für die Zeugnisnote mitberücksichtigt werden (z.B. Heftführung);</li> <li>- das Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote.</li> </ul> <p>Sind die Einzelnoten – auch mündliche – jeweils laufend bekannt gegeben worden?</p>
Umfassende Beurteilung der Leistungen in einen Bildungsbereich / Fach	<p>Wurden im Verlauf eines Semesters alle Bereiche der Lehrplanvorgaben in einem Fach geprüft oder wurden die Prüfungsstoffe einseitig ausgewählt?</p>
Beurteilung in Fremdsprachen	<p>Wurde neben der normativen und formellen Sprachbeherrschung (Wortform, Satzbau, Rechtschreibung) die kommunikative Kompetenz in Wort und Schrift angemessen gefördert und gewertet?</p> <p>Ist die Zeugnisnote auch aufgrund von Teilnoten aus dem mündlichen Bereich zustande gekommen?</p>
Kontinuität der Leistungsbeurteilung	<p>Wurden die benoteten Prüfungen gleichmässig über das ganze Semester verteilt?</p>
Ausreichende Datenbasis für eine Zeugnisnote	<p>Wurde die Faustregel "Anzahl benoteter Arbeiten = Anzahl Wochenstunden plus 1" eingehalten?</p>

<p>Vorwurf der nicht zulässigen disziplinarischen Note</p>	<p>Hatte disziplinarisches Fehlverhalten (z.B. "Spicken", mangelnde Arbeitshaltung) Einfluss auf die Note?</p> <p>War die verfügte Massnahme angemessen? (Das Setzen der Note 1 beim "Spicken" müsste als nicht verhältnismässig bezeichnet werden.)</p> <p>Wussten die Schülerinnen und Schüler, welche Massnahme ein Fehlverhalten zur Folge haben würde?</p> <p>Entspricht die Massnahme einem innerhalb des Kollegiums vereinbarten und für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte transparent gemachten Konsens?</p>
<p>Verfahren der Errechnung der Zeugnisnote</p>	<p>Wurde nach "mathematischen Grundsätzen" gerundet (z.B. für einen Notendurchschnitt von 4.25 bis 4.74 wird die Zeugnisnote 4.5 gesetzt)?</p> <p>Ist das mündliche Engagement des Schülers/der Schülerin in Form von Noten für klar definierte Einzelleistungen in die Zeugnisnote eingeflossen?</p> <p>Wurde von den Rundungsregeln abgewichen, um die mündliche Leistung in Form eines "allgemeinen Eindrucks" in die Zeugnisnote mit einzubeziehen? (Dieses Vorgehen wäre nicht zulässig.)</p>
<p>Vorwurf der Erziehungsberechtigten, die Information sei nicht ausreichend gewesen</p>	<p>Wurde bei einem markanten Leistungsabfall mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen?</p> <p>Wurden die gemäss § 11 VO BBZ erforderlichen Zwischenberichte ausgestellt?</p> <p>Haben die Erziehungsberechtigten selber auch das Gespräch mit den Lehrpersonen gesucht?</p>
<p>Erziehungsberechtigte verlangen Alternative zu Remotion</p>	<p>Ist von der Lehrperson / vom Klassenkonvent die Frage einer Verlängerung des Provisoriums erwogen worden?</p> <p>Wenn ja: mit welcher Begründung wurde diese abgelehnt?</p> <p>Wenn nein: Klassenlehrperson oder Klassenkonvent zur Stellungnahme auffordern.</p> <p>Was kennzeichnet die Entwicklung des Schülers / der Schülerin über die letzten zwei Zeugnisperioden?</p>

### 3.6 Beispiele

#### 3.6.1 Fallbeispiel A: Beschwerdeentscheid der Schulleitung

1. Adresse Schulleitung
2. Name, Adresse der beschwerdeführenden Person(en)
3. Ort, Datum
4. Betreff

Verfügung i.S. Beschwerde gegen den Promotionsentscheid "provisorisch befördert" und die Französischnote im Zeugnis Ihrer Tochter Y, 3. Kl. Niveau E Sekundar, vom ...

5. Anrede
6. Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und des Beschwerdebegehrens

Am ... reichten Sie Beschwerde gegen die Französischnote im Zeugnis Ihrer Tochter Y vom ... ein. Sie führen in Ihrem Schreiben aus, dass Y zweisprachig aufgewachsen sei und deshalb eine gute Beziehung zur französischen Sprache habe. Sie sei von der Lehrerin während des Schuljahres für ihr Talent oft gelobt worden. Im Weiteren erwähnen Sie, dass Y in Folge verschiedener Absenzen nicht alle Prüfungen machen konnte. Sie haben den Eindruck, man habe Ihre Tochter im Notenkonzert auch in anderen Fächern "drücken" wollen. Dies und vor allem die Französischnote 4.5 hätten nun dazu geführt, dass Y nur provisorisch befördert wurde. Es fehlten ihr 0.5 Kompensationspunkte.

7. Unsere Abklärungen

Laut Aussagen der Klassenlehrerin fehlte Y nur zweimal während je zwei Tagen. Bei 5 Prüfungen war sie regulär anwesend. Die 6. Arbeit holte Y nach ihrer Krankheit nach.

Wir haben uns vom Klassenkonvent eine Zusammenstellung darüber geben lassen, aufgrund welcher Einzelnoten die Zeugnisnoten in den verschiedenen Fächern errechnet worden sind. Die Noten des zweiten Semesters in Französisch setzen sich wie folgt zusammen:  
... Der Durchschnitt beträgt 4,70.

Die Schulleitung hat vom Klassenkonvent eine umfassende Schülerinnenbeurteilung angefordert. Darin werden in Ergänzung zur eigentlichen in Noten messbaren Leistung weitere Persönlichkeitsmerkmale erfasst: Arbeitshaltung, Leistungskonstanz, Verhalten von Y in der Klasse etc.

8. Anwendbares Recht

Unsere Überprüfung der Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 (SGS 641.21).

### 9. Unsere Erwägungen

Die Notengebung ist nicht zu beanstanden; in allen Fächern wurden die Notendurchschnitte korrekt aufgrund einer angemessenen Anzahl von Einzelnoten berechnet. Im Französischunterricht wurden alle relevanten Bereiche inklusive der mündlichen Sprachkompetenz geprüft. Die Lehrerin gab Y die Gelegenheit, eine verpasste Prüfung nachzuholen. Die Tatsache, dass Ihre Tochter zweisprachig aufwächst, garantiert leider noch keine gute Französischnote. Oft nehmen Jugendliche, welche zweisprachig aufwachsen, das gründliche Lernen im schriftlichen Bereich zu wenig ernst. Nach Beurteilung der Lehrerin ist dies bei Ihrer Tochter deutlich der Fall gewesen.

Der Klassenkonvent schildert Ihre Tochter als fröhlich, unbeschwert und angenehm im persönlichen Umgang. Sie hat jedoch nicht nur in Französisch Mühe, eine konstante Leistung zu erbringen, und wurde von den Lehrpersonen immer wieder darauf hingewiesen, dass sie vermehrt für sich selber Verantwortung übernehmen muss. Dieser Punkt war ja offensichtlich auch Thema des Gesprächs, das die Klassenlehrerin in der Mitte des Semesters mit Ihnen geführt hat. Nach unserer Beurteilung ist bei den Lehrpersonen keine Abneigung gegen Ihre Tochter feststellbar und das Vorgehen des Klassenkonvents korrekt.

### 10. Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Fakten und Erwägungen ergeht folgender Entscheid

://: Ihre Beschwerde vom ... wird abgewiesen. Die Französischnote 4.5 und der Beförderungsentscheid "provisorisch" bleiben bestehen.

### 11. Rechtsmittelbelehrung

*Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Präsidentin des Schulrats, Frau X., ...strasse 34, 4xxx ...dorf, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen.*

### 12. Unterschrift Schulleitungsmitglied

### 13. Kopie an: Klassenlehrerin z.H. Klassenkonvent

## 3.6.2 Fallbeispiel A: Beschwerdeentscheid des Schulrats

### 1. Adresse Schulrat

### 2. Name, Adresse der beschwerdeführenden Person(en)

### 3. Ort, Datum

### 4. Betreff

Entscheid i.S. Beschwerde gegen den Entscheid der Schulleitung vom ..... betr. Beförderungsentscheid und Französischnote im Zeugnis Ihrer Tochter Y, 3. Klasse Niveau E der Sekundarschule, vom ... .

5. Anrede6. Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und des Beschwerdebegehrens

Am ... legten Sie Beschwerde ein gegen den Entscheid der Schulleitung vom ... . In diesem Entscheid wies die Schulleitung Ihre Beschwerde gegen die Französischnote und damit auch den Beförderungsentscheid "provisorisch" im Zeugnis Ihrer Tochter Y vom ... ab. Sie argumentieren, dass die Französischnote in Anbetracht der Zweisprachigkeit Ihrer Tochter zu tief sei. Krankheitsbedingte Abwesenheiten seien zu wenig berücksichtigt und der Klassenkonvent in seinem Entscheid der Situation Ihrer Tochter nicht gerecht geworden.

7. Unsere Abklärungen

Neben der Stellungnahme der Schulleitung wurden uns die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt: Eine Kurznotiz der Klassenlehrerin über die Beratung und Entscheidung am Notenkonvent und die vom Klassenkonvent z.H. der Schulleitung verfasste Schülerinnenbeurteilung. Sie erhielten Gelegenheit zur Einsicht in diese Unterlagen. Zusätzlich erfolgte eine mündliche Rückfrage an die Klassenlehrerin über die Form der Absenzenkontrolle.

8. Anwendbares Recht

Unsere Überprüfung der Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 (SGS 641.21).

9. Unsere Erwägungen

Die von den Lehrpersonen erstellten Unterlagen belegen, dass die Zeugnisnoten korrekt errechnet wurden. Willkürliche Auf- oder Abrundungen sind keine feststellbar. Indem im Fach Französisch sowohl schriftliche wie auch mündliche Leistungen beurteilt wurden, erhielt Ihre Tochter durchaus die Möglichkeit, den Vorteil der Zweisprachigkeit zu nutzen. Die Rückfrage bei der Klassenlehrerin ergab, dass sie Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern sorgfältig dokumentiert und von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigungen konsequent einfordert. Ihre Aussage, Y habe nur zweimal 2 Tage gefehlt, ist belegt und glaubwürdig. Indem sie Y die Gelegenheit gab, eine versäumte Prüfung nachzuschreiben, berücksichtigte sie die individuelle Situation Ihrer Tochter.

10. Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen ergeht folgender Entscheid:

://: Ihre Beschwerde vom ... wird abgewiesen. Die Französischnote 4.5 und der Beförderungsentscheid "provisorisch" bleiben bestehen.

11. Rechtsmittelbelehrung

*Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15*

und 27 ff. *Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175*). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden *Entscheidgebühren zwischen 300.– und 600.– Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000.– Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 *Verwaltungsverfahrensgesetz*; § 6 *Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11*).*"

12. Unterschrift Präsidentin des Schulrats
13. Kopie:
  - Schulleitung
  - Klassenlehrerin z.H. Klassenkonvent

### 3.6.3 Fallbeispiel B: Beschwerdeentscheid der Schulleitung

1. Adresse Schulleitung
2. Name, Adresse der beschwerdeführenden Person(en)
3. Ort, Datum
4. Verfügung i.S. X

Beschwerde gegen den Promotionsentscheid im Zeugnis Ihres Sohnes X, 2. Klasse Niveau E der Sekundarschule, vom .... .

5. Anrede
6. Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und des Beschwerdebegehrens

Mit Schreiben vom ... legen Sie Beschwerde ein gegen den Entscheid "nicht befördert" im Zeugnis Ihres Sohnes X vom ... und beantragen, das Provisorium zu verlängern. Sie begründen dies damit, dass X nicht in den "zentralen" Fächern ungenügende Leistungen erbracht habe, sondern vielmehr in Biologie, Singen und Geografie, und dass ihm nur 0.1 Punkte fehlen. Sie beanstanden zudem, dass Sie vom Klassenlehrer ungenügend über den Leistungsstand von X informiert worden seien. Damit sei Ihnen die Möglichkeit genommen worden, rechtzeitig einzugreifen.

Die Schulleitung gewährte Ihnen vorgängig Akteneinsicht in die schriftliche Stellungnahme des Klassenkonvents zu Ihrer Beschwerde und die Kurznotiz des Klassenlehrers anlässlich des Notenkonvents.

7. Anwendbares Recht

Für den Promotionsentscheid ist die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 (SGS 641.21) anwendbar.



## 8. Unsere Abklärungen / Erwägungen

Neben den oben erwähnten Akten stützen wir uns für den vorliegenden Entscheid auch auf eine eingehende Besprechung der Situation mit Xs Klassenlehrer. Das Notenbild zeigt, dass X nicht nur in den Fächern Zeichnen, Singen und Geografie überfordert ist, sondern auch in Deutsch und Französisch konnte er nur sehr knapp eine genügende Gesamtleistung erbringen. Die Stärken von X liegen vor allem im Fach Geschichte, wo er eine sehr gute Leistung erbringt, sowie in Sport, Werken und Zeichnen. In Mathematik erzielte X in der ersten Hälfte des Semesters genügende und gute Leistungen, aber in der 2. Hälfte sanken seine Leistungen deutlich ab; der Notendurchschnitt betrug am Ende des Semesters 3.9. Dieses Gesamtbild belegt, dass X nicht einfach wegen 3 Fächern resp. 0.1 fehlenden Punkten die Beförderungsbedingungen nicht erfüllt hat, sondern dass ihm gesamthaft die Reserven fehlen, um im Niveau E der Sekundarschule zu bestehen. X ist kein gleichgültiger Schüler; nach den Beobachtungen seines Klassenlehrers leidet er an der Situation des Versagens.

Zur Elterninformation: Am Elternabend zu Beginn des Schuljahres wies der Klassenlehrer darauf hin, dass er den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung steht. X hat termingerecht den Zwischenbericht erhalten, aus dem die ungenügende Notensituation deutlich wurde. Von der auf dem Zwischenberichtsformular aufgeführten Empfehlung, mit den Lehrpersonen Kontakt aufzunehmen, haben Sie leider keinen Gebrauch gemacht und auch sonst nicht das Gespräch gesucht.

## 9. Entscheid

Aufgrund unserer Abklärungen und Erwägungen ergeht folgender Entscheid:

://: Ihre Beschwerde gegen den Beförderungsentscheid wird abgewiesen.

## 10. Rechtsmittelbelehrung

*Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Präsidenten des Schulrats, Herr Y., ...weg 5a, 4xxx ...wil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen.*

## 11. Unterschrift Schulleitungsmitglied

## 12. Verteiler:

Klassenkonvent

### 3.6.4 Fallbeispiel B: Beschwerdeentscheid des Schulrats

1. Adresse Schulrat

2. Name, Adresse der beschwerdeführenden Person(en)

3. Ort, Datum

4. Betreff

Beschwerdeentscheid

Ihre Beschwerde vom .... gegen den Entscheid der Schulleitung vom .... betreffend Antrag auf Verlängerung des Provisoriums

5. Anrede

6. Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und des Beschwerdebegehrens

Mit Schreiben vom .... legen Sie Beschwerde ein gegen den Entscheid der Schulleitung, Ihrem Sohn X das Provisorium nicht zu verlängern und somit am Beförderungsentcheid "nicht befördert" festzuhalten. Sie begründen Ihre Eingabe damit, dass Ihr Sohn den erforderlichen Notendurchschnitt nur um 0.1 Punkte verpasst habe. Zudem habe er die Minuspunkte vor allem in den Fächern Biologie, Singen und Geografie erzielt, die ja alle keine sogenannten Hauptfächer seien. Sie halten fest, sie seien von den tiefen Noten überrascht worden, und beanstanden die ungenügende Information durch den Klassenlehrer.

7. Unsere Abklärungen

Dem Schulrat liegen neben der Stellungnahme der Schulleitung die folgenden Unterlagen zu Ihrem Begehren vor:

- Die Kurznotiz, die vom Klassenlehrer anlässlich des Zeugniskonvents vom .... erstellt wurde;
- Die ergänzende Stellungnahme des Klassenkonvents, welche dieser nach Eingang Ihrer ersten Beschwerde zuhanden der Schulleitung verfasst hatte;
- Der Zwischenbericht, der Ihrem Sohn am .... ausgestellt wurde.

In die genannten Unterlagen nahmen Sie am ... im Sekretariat des Schulhauses XY Einsicht und reichten am ... eine ihre Beschwerde ergänzende Stellungnahme ein.

8. Anwendbares Recht

Für den Promotionsentscheid ist die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 (SGS 641.21) anwendbar.

9. Erwägungen

Gemäss § 32 VO BBZ werden auf Stufe Sekundarschule die für den Beförderungsentcheid massgeblichen Fächer in der Stundentafel ausgewiesen. Es ist daher für den Beförderungsentcheid nicht wesentlich, in welchem Fach ungenügende Noten erbracht werden, solange das Fach in der Stundentafel aufgeführt ist.

Eine Gewichtung in wichtige und weniger wichtige Fächer ist durch das Gesetz ausgeschlossen. Ausschlaggebend sind einzig die Zahl der ungenügenden Noten (höchstens 3) und die doppelte Kompensation der Punkte unter 4.0 (vgl. § 33 VO BBZ).

Aus der Stellungnahme des Klassenkonvents geht hervor, dass die Frage der Provisoriumsverlängerung geprüft wurde. Die Ablehnung wird damit begründet, dass X schon seit längerer Zeit unter der Überforderung leide und sich zunehmend demotiviert und mutlos verhalte.

Zur Information seitens der Schule stellen wir folgendes fest: Der Zwischenbericht wurde Ihrem Sohn rechtzeitig abgegeben und wies deutlich darauf hin, dass die definitive Beförderung gefährdet war. Auch wurde Ihnen darin empfohlen, mit den Lehrpersonen Kontakt aufzunehmen. Wie der Klassenkonvent in seiner Stellungnahme schreibt, haben Sie davon keinen Gebrauch gemacht.

10. Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen ergeht folgender Entscheid:

://: Ihre Beschwerde gegen den Entscheid der Schulleitung vom ... wird abgewiesen. Der Promotionsentscheid "nicht befördert" bleibt bestehen.

11. Rechtsmittelbelehrung

*Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300.– und 600.– Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000.– Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).*

12. Unterschrift Präsident des Schulrats

13. Kopie:

- Schulleitung
- Klassenkonvent